

**8. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen**

Auf der Grundlage von § 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebG) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S 224) i. V. m. dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.06.1992 (GVBl S.232) i. d. F. vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.290) hat die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen in der Sitzung am 04.06.2009 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 19.11.1996 (Thüringer Staatsanzeiger 1996, S. 2263), zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2007 (Thüringer Staatsanzeiger 2007, S. 2397) beschlossen:

Artikel 1

Neufassung der Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen“, im Folgenden „Zweckverband“ genannt.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eisenberg. Ab 01. Januar 2010 ist Sitz des Zweckverbandes der Sitz der Gebietskörperschaft, die den Verbandsvorsitzenden stellt.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind alle Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband ist Aufgabenträger nach § 2 ThürTierNebG. Er hat die in seinem Gebiet anfallenden Tierkörper im Sinne des § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004, BGBl. I S. 82 (TierNebG) i. V. m. Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG eines Dritten (Entsorgungsunternehmen).

(2) Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für das nach Abs.1 übertragene Aufgabengebiet.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes. Im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung der Verbandsräte treten ihre Stellvertreter an ihre Stelle. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Die Verbandsräte werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt. Sie erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 36 Euro. Daneben werden auf Antrag die tatsächlichen Auslagen und ein eventueller Verdienstaussfall erstattet.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind. Insbesondere sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

- a) die Änderung der Verbandssatzung,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- e) das Ausscheiden und die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen

- g) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder privatrechtlichen Verträgen, soweit die Wertgrenze 25.000,00 Euro übersteigt,
- h) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von kreditähnlichen Verpflichtungen und Sicherheiten und Belastungen vorhandenen Grundvermögens,
- i) die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
- j) die Umgestaltung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- k) die Bestellung von Abwicklern.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden, sofern dieser noch nicht gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Mit der Einladung sind grundsätzlich die Beschlussvorlagen zu übersenden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt. Der Beratungsgegenstand ist anzugeben.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.

(4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8 Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen worden sind und die anwesenden, stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen

- a) die Änderung der Verbandsaufgabe;
- b) die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- c) die Änderung der Sitz- und Stimmverteilung;
- d) die Änderung des Umlegungsschlüssels sowie
- e) die Auflösung des Zweckverbandes.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. § 38 Abs.2 ThürKGG bleibt unberührt.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die Namen der weiteren Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmung sowie den wesentlichen Verlauf der Sitzung enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Abschriften der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen sind jedem Verbandsrat zeitnah zu übersenden.

Jeder Verbandsrat hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Abschrift eventuelle Einwendungen gegen deren Inhalt beim Verbandsvorsitzenden schriftlich geltend zu machen. Rechtzeitig geltend gemachte Einwendungen sind den übrigen Verbandsräten binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Einwendungen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Über die Berechtigung der so geltend gemachten Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 10 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden sowie die Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie seine drei Stellvertreter. Ein Stellvertreter wird aus der Reihe der gesetzlichen Vertreter der kreisfreien Städte gewählt.

Die Reihenfolge der Stellvertretung wird vom Verbandsvorsitzenden vor der Wahl bestimmt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihre Ämter bis zum Amtsantritt eines neu gewählten Vorsitzenden aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und kann hierbei das Präsidium beratend beteiligen.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegen dem Verbandsvorsitzenden

1. die Vertretung des Zweckverbandes nach außen
2. der Vorsitz in der Verbandsversammlung
3. die Vorbereitung der Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung
4. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung
5. die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Landrat/ Oberbürgermeister zukommen.

Dem Verbandsvorsitzenden obliegen insbesondere:

- a) der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder privat-rechtlichen Verträgen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro,
- b) die Entscheidung über Klageerhebung, wenn der Streitwert bis zu 25.000,00 Euro beträgt und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt,
- c) die Entscheidung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Volumen von bis zu 25.000,00 Euro,
- d) die Entscheidung über die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro,
- e) die Entscheidung über den Erlass von Forderungen, die dem Zweckverband im Einzelfall bis zu 5.000,00 Euro zustehen.

Die Form der Vertretung nach außen gemäß § 34 ThürKGG ist zu beachten.

(2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 31 Abs.2 ThürKGG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Der Verbandsvorsitzende besitzt das Recht zur Eilentscheidung entsprechend der Thüringer Kommunalordnung.

§ 13 Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Der Zweckverband unterhält bis 31.12.2009 eine Geschäftsstelle in Eisenberg. Ab dem 1.1.2010 werden die Verwaltungs- und Kassengeschäfte jeweils von der Verwaltung des Verbandsmitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Der Zweckverband erstattet der Dienststelle des Verbandsvorsitzenden, nach Maßgabe einer Vereinbarung, die für die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte getätigten Aufwendungen (z. B. für Personal, für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und technischen Einrichtungen sowie Geschäftsbedarf).

§ 14 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Gemeindehaushaltsordnung.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt nach § 4 ThürTierNebG seine Ausgaben über Gebühren von den Besitzern der Tierkörper sowie über Kostenbeteiligung des Landes und seiner Mitglieder. Die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Höhe der Kosten, die für ihr Hoheitsgebiet anfallen. Der Zweckverband hat die Gebühren und die damit verbundenen Kostenbeteiligungen so zu bemessen, dass in der Regel seine gesamten Ausgaben abgedeckt werden.

(2) Nachrangig erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Zehn Prozent des Umlagebedarfes werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis 1:1 verteilt. Neunzig Prozent des Umlagebedarfes richten sich nach den beim Zweckverband abgerechneten durchschnittlichen jährlichen Entsorgungskosten der letzten drei Kalenderjahre vor der Umlageerhebung, bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes und auf die tatsächliche Dauer seiner Mitgliedschaft in diesem Zeitraum.

Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich entsprechend der folgenden Formeln der Umlagebetrag für das jeweilige Verbandsmitglied:

$$\text{durchschnittliche jährliche Entsorgungskosten des jeweiligen Mitgliedes} = \frac{\text{Summe der Entsorgungskosten des jew. Mitgliedes 3 Kalenderjahre vor Umlage} \times 12}{\text{tatsächliche Dauer der Mitgliedschaft in Monaten, höchstens 36 Monate}}$$

$$\text{Umlage des jeweiligen Mitgliedes} = \left(\frac{\text{Gesamtumlagebedarf} \times 10}{100 \times \text{Anzahl aller Mitglieder}} \right) + \left(\frac{\text{Gesamtumlagebedarf} \times 90 \times \text{durchschn. jährl. Entsorgungskosten des jeweiligen Mitgliedes}}{100 \times \text{durchschnittliche jährl. Entsorgungskosten aller Mitglieder}} \right)$$

(3) Die Umlage ist 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Für rückständige Beträge werden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes. Die Verbandsversammlung entscheidet im Einvernehmen mit dem betroffenen Verbandsmitglied, welches Rechnungsprüfungsamt die örtliche Rechnungsprüfung durchführt.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern durch Austritt oder Ausschluss regelt sich nach §§ 38 Abs.1, 3, 5 und 39 Abs. 2, 3 sowie 42 Abs. 1 Nr. 1 ThürKGG.

(2) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn es

1. nachhaltig oder gravierend die Verpflichtungen der Verbandssatzung nicht erfüllt,
2. in anderer Weise die Erfüllung der Verbandsaufgabe schwerwiegend beeinträchtigt.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann seine Verbandsmitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Eigeninteresse des Verbandsmitglieds am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauerhaften Erfüllung der vom Zweckverband zu erfüllenden Aufgabe in der bisherigen Weise in sehr erheblichem Maße überwiegt. Die Genehmigungspflicht gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 ThürKGG ist zu beachten.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf Vermögensausgleich. Bei der Bemessung sind die wirtschaftlichen Nachteile und Einbußen, die dem Zweckverband durch das Ausscheiden entstehen, auszugleichen.

§ 18 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Der Zweckverband unterhält ein eigenes Amtsblatt mit der Bezeichnung „Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen“.

(2) Der Zweckverband macht seine Satzungen, Verordnungen, Beschlüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen in seinem Amtsblatt amtlich bekannt.

(3) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hinweisen.

Artikel 2

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Eisenberg, den 8. Juni 2009

gez. Schirmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -